

Neues Punktesystem Fahreignungsregister Flensburg ab 1. Mai 2014

I. Allgemeines

Am 01. Mai 2014 wurde aus dem Verkehrszentralregister (VZR) das Fahreignungsregister (FAER). Das bis dahin bestehende Punktesystem wurde auf das neue Fahreignungs-Bewertungssystem umgestellt.

Die Grundlage hierfür bildet das Fünfte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28. August 2013 (Bundesgesetzblatt 2013 Teil I, S. 3313) sowie die Neunte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 05. November 2013 (Bundesgesetzblatt 2013 Teil I, S. 3920).

Als Voraussetzung für eine Punktwertung im Fahreignungs-Bewertungssystem muss zum einen eine Auflistung der Zuwiderhandlung in der [Anlage 13](#) zu § 40 FeV vorliegen sowie bei Ordnungswidrigkeiten zum anderen die verhängte Geldbuße mindestens 60 Euro betragen.

Anders als bisher im VZR werden im FAER nur die Entscheidungen über Ordnungswidrigkeiten eingetragen, die Einfluss auf die Sicherheit des Straßenverkehrs haben. Ordnungswidrigkeiten wie z. B. das verbotene Einfahren in eine Umweltzone werden im FAER nicht mehr gespeichert. Daher werden die Entscheidungen, die bis zum Ablauf des 30.04.2014 im VZR gespeichert wurden und nach den neuen Regelungen für das FAER [nicht mehr zu speichern sind](#), am 01.05.2014 gelöscht. Maßgebend für die Speicherung ist allein die Tatsache, dass die Zuwiderhandlung in der [Anlage 13](#) zu § 40 FeV aufgeführt ist. In diesem Zusammenhang ist es jedoch nicht erforderlich, dass die Geldbuße mindestens 60 Euro beträgt, da die Eintragungsgrenze zum Zeitpunkt der Begehung der Ordnungswidrigkeit (vor dem 01.05.2014) bei 40 Euro lag.

Allerdings werden für einige Tatbestände, die nicht mehr im FAER zu speichern sind, die Geldbußen angemessen angehoben.

Die im FAER gespeicherten Eintragungen werden den Fahrerlaubnisbehörden zur Überprüfung der Fahreignung bereitgestellt.

II. Reduzierung der Anzahl der Punktekategorien

An die Stelle des bisherigen Punktesystems mit einer Bewertung der Zuwiderhandlungen von 1 bis 7 Punkten tritt das Fahreignungs-Bewertungssystem. Hiernach werden die eingetragenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten je nach Bedeutung für die Verkehrssicherheit in die nachfolgend aufgeführten Kategorien eingeteilt (§ 4 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG)):

- **3 Punkte**
 - Straftaten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit oder gleichgestellte Straftaten, wenn die Fahrerlaubnis entzogen wurde oder wenn eine Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ausgesprochen wurde
- **2 Punkte**
 - Straftaten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit oder gleichgestellte Straftaten ohne Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. ohne Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis
 - besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeiten
- **1 Punkt**
 - verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeiten

III. Tilgungsfristen, Tilgungshemmung und Überliegefrist

Die im FAER seit dem 01.05.2014 gespeicherten Entscheidungen werden nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Fristen getilgt (§ 29 StVG). Die endgültige Löschung aus dem Register erfolgt nach Ablauf einer zusätzlichen einjährigen Überliegefrist. Der Beginn der Tilgungsfrist ist seit dem 01.05.2014 einheitlich für alle Eintragungen auf das Rechtskraftdatum der Entscheidung festgelegt.

1 Tilgungsfristen

Es gelten folgende Tilgungsfristen:

Zuwiderhandlung	Tilgungsfrist FAER
<i>Ordnungswidrigkeiten</i>	mit 1 Punkt: 2 Jahre und 6 Monate* mit 2 Punkten: 5 Jahre

<i>Straftaten ohne Entziehung der Fahrerlaubnis (FE) oder ohne isolierte Sperre</i>	5 Jahre
<i>verwaltungsbehördliche Verbote oder Beschränkungen ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen</i>	5 Jahre
<i>Fahreignungsseminar</i>	5 Jahre
<i>Straftaten mit Entziehung der FE oder mit isolierter Sperre</i>	10 Jahre
<i>verwaltungsbehördliche Entscheidungen über die Entziehung oder Versagung einer FE oder bei Verzicht auf die FE</i>	10 Jahre

* bei Ordnungswidrigkeiten, die nur aufgrund eines Fahrverbotes im FAER gespeichert werden (§ 28 Abs. 3 Buchstabe b StVG), ohne dass sie in der Anlage 13 zu § 40 FeV aufgeführt sind, beträgt die Tilgungsfrist ebenfalls 2 Jahre und 6 Monate. Eine Bewertung mit Punkten unterbleibt in diesen Fällen.

2 Tilgungshemmung und Überliegefrist

Für Eintragungen im FAER gelten die Tilgungsfristen ausschließlich gemäß obiger Tabelle, eine Verlängerung der Fristen (Tilgungshemmung) gibt es ab dem 01.05.2014 nicht mehr.

Auf Entscheidungen, die ab dem 01.05.2014 im FAER gespeichert werden, sind ausschließlich die neuen Regelungen zum FAER und zum Fahreignungs-Bewertungssystem anzuwenden. Diese Entscheidungen haben ebenfalls keine fristverlängernde Wirkung auf die vor dem 01.05.2014 im Verkehrszentralregister (VZR) eingetragenen Entscheidungen.

Wird vor Ablauf der Überliegefrist eine weitere Entscheidung im FAER eingetragen, so hat diese Einfluss auf den Gesamtpunktstand, wenn die zu Grunde liegende Tat noch vor dem Ablauf der Tilgungsfrist der bisher eingetragenen Entscheidung liegt, hier findet das sogenannte "Tattagsprinzip" seine Anwendung.

Durch die Überliegefrist soll sichergestellt werden, dass Taten, die Auswirkung auf den Punktstand haben, auch dann noch zur Ermittlung des Gesamtpunktstandes herangezogen werden können, wenn die Speicherung im FAER erst nach Ablauf der Tilgungsfrist einer bereits gespeicherten punkterelevanten Entscheidung erfolgt.

3 Tilgungsregelungen für bereits vorhandene Eintragungen

Für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren werden bis zum Ablauf des 30.04.2019 auf Entscheidungen, die bis zum Ablauf des 30.04.2014 im VZR gespeichert wurden, grundsätzlich die „alten“ Tilgungsregelungen angewendet. Nach Ablauf dieser fünfjährigen Übergangszeit sind für die dann noch zu speichernden (alten) Entscheidungen das neue Recht und damit auch die neuen Tilgungsfristen anzuwenden. Die bis dahin abgelaufene Tilgungsfrist wird angerechnet.

IV. Keine Speicherung ausländischer Entscheidungen

Ab dem 01.05.2014 werden im FAER keine ausländischen Entscheidungen mehr über die Aberkennung des Rechts von einer deutschen Fahrerlaubnis in dem betreffenden Land Gebrauch zu machen erfasst.

V. Stufen des Fahreignungs-Bewertungssystems









Ergeben sich in der Summe der eingetragenen Entscheidungen bestimmte Punktestände, hat die Fahrerlaubnisbehörde gegenüber einem Fahrerlaubnisinhaber die nach § 4 StVG vorgeschriebenen Maßnahmen zu ergreifen.

VI. Maßnahmen

Punktestand	Maßnahme der Fahrerlaubnisbehörde
4 bis 5	Ermahnung (mit Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an einem Fahreignungsseminar)
6 bis 7	Verwarnung (mit Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an einem Fahreignungsseminar)
8 und mehr	Entziehung der Fahrerlaubnis

VII. Überleitung des bisherigen Punktestandes in das Fahreignungs-Bewertungssystem

Die Gesamtpunktestände, die bis zum Ablauf des 30. April 2014 im VZR erreicht wurden, werden nach der folgenden Tabelle in das Fahreignungs-Bewertungssystem übergeleitet:

Gesamtpunktestand vor dem 01.05.2014		Gesamtpunktestand ab dem 01.05.2014
1 bis 3		1
4 bis 5		2
6 bis 7		3
8 bis 10		4
11 bis 13		5
14 bis 15		6
16 bis 17		7
18 und mehr		8

Quelle: *BMVI*

Ebenso wird damit die im bisherigen Punktesystem erreichte Maßnahmenstufe anhand des Gesamtpunktestandes in die entsprechende Maßnahmenstufe des Fahreignungs-Bewertungssystems übergeleitet.

VIII. Punkteabbau

Ab dem **01.05.2014** wird für die freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar ein Punkt abgezogen, sofern nicht mehr als fünf Punkte für den Betroffenen im FAER eingetragen sind.

Für die Gewährung des Punktabzuges ist der erreichte Punktestand zum Zeitpunkt der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung maßgeblich.

Der Punktabzug ist nur einmal innerhalb von fünf Jahren zulässig.

IX. Punkte und ihre Folgen

Das [Fahreignungsregister](#) und das Fahreignungs-Bewertungssystem sind wichtige Instrumente, um die Allgemeinheit vor ungeeigneten Kraftfahrern zu schützen. Die Speicherung im Fahreignungsregister ist ein Warnsignal und sollte genutzt werden, das eigene Verhalten zu überprüfen und positiv zu verändern.

Ab einem bestimmten Punktestand informiert das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) das für den Verkehrsteilnehmer zuständige Straßenverkehrsamt.

X. Maßnahmen des Straßenverkehrsamtes

- **4 oder 5 Punkte**
Ermahnung und Hinweis, freiwillig an einem [Fahreignungsseminar](#) teilnehmen zu können.
- **6 oder 7 Punkte**
Verwarnung und Hinweis, freiwillig an einem [Fahreignungsseminar](#) teilnehmen zu können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall kein Punktabzug erfolgt und dass bei Erreichen von acht Punkten die Fahrerlaubnis entzogen wird.
- **8 oder mehr Punkte**
[Entziehung der Fahrerlaubnis.](#)

Das Fahrerlaubnisrecht liegt im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Bundesländer. Ihre Fragen zur Fahrerlaubnis beantwortet Ihnen das für Ihren Wohnort zuständige Straßenverkehrsamt ([Fahrerlaubnisbehörde](#)).

XI. Wann werden Punkte gelöscht?

Eintragungen über Verkehrsverstöße im [Fahreignungsregister](#) werden nach Ablauf feststehender Fristen zuzüglich einer [Überliegefrist](#) von einem Jahr gelöscht. Die Löschung erfolgt von Amts wegen und braucht nicht beantragt zu werden.

XII. Tilgungsfristen / Verkehrszu widerhandlungen

- **2 Jahre und sechs Monate**
 - bei Entscheidungen wegen [verkehrssicherheitsbeeinträchtigen](#) Ordnungswidrigkeiten (z. B. Handyverstoß).
- **5 Jahre**
 - bei Entscheidungen wegen [besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigen](#) Ordnungswidrigkeiten (z. B. Alkoholdelikte)
 - bei Entscheidungen wegen Straftaten ohne Entziehung der Fahrerlaubnis oder ohne isolierte Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis
- **10 Jahre**
 - bei Entscheidungen wegen [Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis](#) oder mit einer isolierten Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis.

Die Tilgungsfrist beginnt bei allen Entscheidungen mit dem Rechtskraftdatum.

XIII. Überliegefrist

§ 29 Absatz 6 Satz 2 [Straßenverkehrsgesetz \(StVG\)](#) (StVG) bestimmt, dass die Eintragungen im [Fahreignungsregister](#) (FAER) über Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die in der Anlage 13 zu § 40 FeV genannt sind, nach Ablauf der [Tilgungsfristen](#) noch ein Jahr "aufbewahrt" werden. Dies wird als Überliegefrist bezeichnet.

Durch die Überliegefrist soll sichergestellt werden, dass Taten, die Auswirkungen auf den Punktestand haben, auch dann noch zur Ermittlung des Gesamtpunktestandes herangezogen werden können, wenn die Speicherung im FAER erst nach Ablauf der Tilgungsfrist einer bereits gespeicherten punkterelevanten Entscheidung erfolgt.

In der Überliegefrist befindliche Entscheidungen dürfen nur an die zuständige Fahrerlaubnisbehörde zur Anordnung von [Maßnahmen nach den Regelungen über die Fahrerlaubnis auf Probe \(§ 2a StVG\)](#) oder zur Ergreifung von [Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem \(§ 4 Abs. 5 StVG\)](#) übermittelt werden.

Beantragt eine Privatperson eine Auskunft über sich selbst oder ein beauftragter Rechtsanwalt eine Auskunft über seine Mandantin beziehungsweise seinen Mandanten (Privatauskunft), werden auch die bereits in der Überliegefrist befindlichen Entscheidungen in die Auskunftserteilung einbezogen.

XIV. Punktabbau

Haben Sie Punkte in Flensburg? Bei einem Punktestand bis zu fünf Punkten können Sie durch die freiwillige Teilnahme an einem [Fahreignungsseminar](#) einen Punkt abbauen.

Das [Fahreignungsseminar](#) besteht aus einem verkehrspädagogischen und aus einer verkehrspsychologischen Teilmaßnahme.

Im verkehrspädagogischen Teil werden Kenntnisse zum Straßenverkehrsrecht und zum verkehrssicheren Verhalten vermittelt.

Im verkehrspsychologischen Teil wird das Fahrverhalten analysiert mit dem Ziel, das Verhalten im Sinne der Verkehrssicherheit zu korrigieren.

Punkte können nur **einmal in 5 Jahren** abgebaut werden.

Nähere Informationen hierzu erteilt Ihnen das jeweils zuständige Straßenverkehrsamt.

XV. Probezeit für Fahranfänger

Seit dem 1. November 1986 gilt für Fahranfänger die zweijährige Probezeit. Mit dieser Bewährungszeit soll der aus Unerfahrenheit und hoher jugendtypischer Risikobereitschaft resultierenden Unfallgefährdung durch den Fahranfänger entgegengewirkt werden. Die Probezeit hat sich bewährt. Bei der Risikogruppe der jugendlichen Unfallfahrer ist ein deutlicher Rückgang der Auffälligkeits- und Rückfallzahlen im Straßenverkehr erkennbar.

Junge Menschen sind besonders häufig an Verkehrsunfällen beteiligt. Gemessen an ihrem Anteil am Straßenverkehr und an der Gesamtbevölkerung weisen sie noch immer ein überproportional hohes Unfallrisiko auf. Hauptursachen sind der Mangel an ausreichender Fahrerfahrung und die altersbedingt ausgeprägte Risikobereitschaft. Dabei fällt die Altersgruppe der 18- bis 25-jährigen besonders ins Gewicht.

Seit dem 1. Januar 1999 gelten für den Fahranfänger individuelle [Maßnahmen](#): die Teilnahme an [Aufbauseminaren](#), die Verlängerung der Probezeit von zwei auf vier Jahre und die [verkehrspsychologische Beratung](#). Diese Hilfestellungen sollen bewirken, dass der auffällig gewordene Fahranfänger die Defizite in seiner Einstellung zum Straßenverkehr erkennt, sein auffälliges Verhalten überdenkt und ändert. Jährlich verlieren 20.000 Fahranfänger ihre Fahrerlaubnis vor Ablauf der Probezeit.

XVI. Maßnahmen während der Probezeit

Eine eigenständige Regelung für verkehrserzieherische Maßnahmen in der zweijährigen Probezeit soll zusätzlich die spezialpräventive Wirkung von Eintragungen im Fahreignungsregister (FAER) verstärken. Eine Entziehung erfolgt für Fahranfänger gegebenenfalls deutlich früher im Vergleich zum normalen Fahreignungs-Bewertungssystem. Bei Auffälligkeiten wird die zweijährige Probezeit auf maximal 4 Jahre verlängert.

Unter dem Aspekt der Unfallverhütung wird bei Fahranfängern auf Probe neben dem Fahreignungs-Bewertungssystem eine weitere Bewertung der Eintragung im FAER vorgenommen:

- bei schwerwiegenden **A-Delikten**, zum Beispiel:
 - Geschwindigkeitsüberschreitung
 - Fahren unter Drogeneinfluss
 - Missachten der Vorfahrtsregeln

- bei weniger schwerwiegenden **B-Delikten**, zum Beispiel:
 - technische Fahrzeugmängel
 - telefonieren mit dem Mobiltelefon ohne Freisprecheinrichtung

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) benachrichtigt unabhängig vom [Punktstand](#) die Fahrerlaubnisbehörde beim ersten A- oder nach dem zweiten B-Delikt. Die zuständige Fahrerlaubnisbehörde leitet die entsprechenden Maßnahmen zur Fahrerlaubnis ein.

Seit dem 1. Januar 1999 gelten hierfür drei Sanktionsstufen:

Sanktionsstufe	Verkehrszuwerhandlung	Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde
1. Stufe	Ein A-Delikt oder zwei B-Delikte	Die Teilnahme an einem Aufbauseminar wird angeordnet und die Probezeit verlängert sich um zwei Jahre.
2. Stufe	Ein weiteres A-Delikt oder zwei weitere B-Delikte	Verwarnung und die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung wird empfohlen.
3. Stufe	Ein weiteres A-Delikt oder zwei weitere B-Delikte	Die Fahrerlaubnis wird entzogen.

Bei Fahranfängern erfolgt die endgültige Löschung einer Ordnungswidrigkeit aus dem [Fahreignungsregister](#) nicht vor Ablauf der Probezeit.